

Hinweise zur Anzeige für die Durchführung von Ausspielungen (Tombolen) oder Lotterien auf dem Gebiet des Ilm-Kreises

gemäß der Allgemeinen Erlaubnis für die Veranstaltung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen im Freistaat Thüringen vom 17. 08. 2021

Voraussetzungen:

- Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftssteuergesetz müssen erfüllt sein (Gemeinnützigkeit).
- Lotterie oder Ausspielung darf sich nicht über das Gebiet des Ilm-Kreis hinaus erstrecken.
- Spielkapital* darf nicht mehr als 20.000 € betragen
- Mind. 30 % des Spielkapitals muss in Form von Gewinnen ausgeschüttet werden.
- Der Reinertrag** muss mindestens 30 % des Spielkapitals betragen und muss ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwendet werden

Pflichten:

- Die Lotterie oder Ausspielung ist
 - mindestens 2 Wochen vor Beginn der zuständigen Behörde, **Landratsamt Ilm-Kreis, Verkehrs-, Gewerbeamt- und Ordnungsamt, Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt** schriftlich anzuzeigen.
 - 2 Wochen vor Beginn beim zuständigen Finanzamt steuerlich anzumelden **Finanzamt Erfurt, August-Röbling-Straße 10, 99091 Erfurt.** (§§ 31, 32 RennwLottGABest)
- Der Beginn der Lotterie oder Ausspielung ist der örtlich zuständigen Ordnungsbehörde (Gemeinde) anzuzeigen.

Form und Inhalt des Antrages:

- Die Anzeige muss schriftlich unter folgenden Angaben erfolgen:
 - Name des Veranstalters
 - verantwortliche Person(en)
 - Ort und Zeit der Veranstaltung
 - Zweck der Lotterie oder Ausspielung
 - Nachweis der Gemeinnützigkeit (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftssteuergesetz)
 - **Spielplan** mit Angabe sämtlicher Kosten (z. B. für Losdruck, Lotterie-/Umsatzsteuer, Organisation etc.), vorgesehenen Reinertrag (mind. 30 % des Spielkapitals), vorgesehene Gewinnsumme*** (mind. 30 % des Spielkapitals)
 - **Gewinnplan** mit Angabe aller zur Auslosung gelangenden Sachpreise (Art und Wert /Verkaufswert) Art der Verteilung der Gewinne (Lose mit sofortigem Gewinnentscheid, Ziehung ...)

Erläuterungen

- *Spielkapital: Anzahl der Lose x Lospreis (eingenommenes Entgelt)*
***Reinertrag: nach Abzug aller Kosten verbleibender Betrag, der für den Zweck der Tombola gespendet wird (mind. 30 % vom Spielkapital)*
****Gewinnsumme: Summe der Werte aller Preise - kann auch der Kaufwert aus aktuellen Katalogen genommen werden (mind. 30 % vom Spielkapital)*

Hinweise:

- Die Rentabilität der Tombola muss gesichert sein. Deshalb hat der Antragsteller einen Kosten- und einen Gewinnplan vorzulegen
- Die Teilnahme von Minderjährigen bestimmt sich nach den Vorschriften des § 6 Abs. 2 Jugendschutzgesetz.
- **Wer eine Lotterie oder Ausspielung veranstaltet, ohne die erforderl. Voraussetzungen und Pflichten zu erfüllen, handelt ordnungswidrig (§ 10 Thüringer Glücksspielgesetz in der derzeit gültigen Fassung).**